

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Vorab per E-Mail

Deutscher Gewerkschaftsbund
beamtenbund und tarifunion sachsen
Sächsischer Richterverein e. V.
Neue Richtervereinigung e. V.
Verband sächsischer Verwaltungsrichtern
und Verwaltungsrichter
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Sächsischer Landkreistag e. V.
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen e. V.
Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen e. V.

nachrichtlich:

Verwaltung des Sächsischen Landtages
Sächsischer Rechnungshof

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Peggy Döring

Durchwahl
Telefon +49 351 564 4153
Telefax +49 351 564 4109

peggy.doering@
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-P1502/1-14/28-2664

Dresden, 19. Januar 2011

**Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht;
vorgezogenes Gesetzgebungsverfahren zur Anhebung der Alters-
grenzen und weiterer nicht aufschiebbarer Maßnahmen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen und
zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen
Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände gemäß § 128
SächBG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 128 Sächsisches Beamten-
gesetz übersende ich Ihnen anliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrecht-
licher Regelungen nebst Begründung zur Anhörung.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die notwendigen Maßnahmen zur zeit- und
wirkungsgleichen Übertragung der Erhöhung des Renteneintrittsalters durch
das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz auf den Bereich der Beamten und
Richter im Vorgriff auf die Gesamtreform des Dienst-, Besoldungs- und Ver-
sorgungsrechts getroffen werden. Im Einzelnen sind u. a. folgende Maß-
nahmen vorgesehen:

- Schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze (von 65 auf 67
Lebensjahre),
- Entsprechende schrittweise Anhebung der besonderen Altersgrenze
für den Polizeivollzugsdienst und den Justizvollzugsdienst (von 60
auf 62 Lebensjahre bzw. für den höheren Dienst des Polizeivollzugs-
dienstes auf 64 Lebensjahre; Ausnahmen bei langjähriger, besonders
belastender Verwendung),

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

- Schaffung einer besonderen Antragsaltersgrenze ab dem 60. Lebensjahr für den Polizeivollzugsdienst und den Justizvollzugsdienst (unter Hinnahme von Versorgungsabschlägen),
- Abschlagsfreier Ruhestandseintritt für Beamte und Richter mit langen Beschäftigungszeiten – wie im Rentenrecht –,
- Beibehaltung der Antragsaltersgrenze (63 Lebensjahre) und dafür schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags – wie im Rentenrecht – auf 14,4 %,
- Beibehaltung der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte und Richter (60 Lebensjahre) und dafür schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags auf 18 %,
- Ausnahmeregelungen für Beamte in Altersteilzeit.

Die Anhebung beginnt wie in der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise ab dem Jahr 2012.

Zudem enthält das Gesetz weitere Maßnahmen, bei denen aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht bis zur Gesamtreform gewartet werden kann. Dies betrifft die Verkürzung der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes für die höheren Lehrämter auf ein Jahr, die Schaffung einer hinreichenden beihilferechtlichen sowie einer hinreichenden heilfürsorgerechtlichen Ermächtigungsgrundlage als Voraussetzung einer vollständigen Neuregelung der Beihilfeverordnung bzw. Überarbeitung der Heilfürsorgeverordnung, die Anpassung der Regelungen der Versorgungslastenteilung für landesinterne Dienstherrenwechsel an die für länderübergreifende Dienstherrenwechsel ab 1. Januar 2011 geltenden staatsvertraglichen Regelungen sowie die Anpassung versorgungsrechtlicher Regelungen an das seit 1. September 2009 geltende neue Versorgungsausgleichsrecht bzw. Erfordernisse aktueller Rechtsprechung zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Zudem wird die besoldungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, dass neben den Professoren der Besoldungsordnung C nunmehr auch die Professoren der Besoldungsordnung W Prüfungsvergütungen erhalten und damit zunehmend für die Übernahme entsprechender Prüfertätigkeiten gewonnen werden können.

Daneben wird mit der Änderung des SächsGKV in Artikel 4 die Voraussetzung für einen erforderlichen Wechsel vom Umlageverfahren zum Erstattungsverfahren geschaffen, um die Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes des Kommunalen Versorgungsverbandes auch nach Wegfall der öffentlichen Sparkassen als Umlagegemeinschaft sicherzustellen.

Um den Gesetzentwurf zeitnah in den Landtag einbringen und damit eine abschließende Beratung und Beschlussfassung noch Mitte 2011 ermöglichen zu können, bitte ich um Zuleitung Ihrer Stellungnahme – gern auch vorab per E-Mail an o. a. Bearbeiterin – **bis zum 21. Februar 2011.**

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Görlich
Abteilungsleiter

Anlage: Referentenentwurf nebst Begründung